

## Bundesrathsbeschuß,

betreffend

### die Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegs- kommissariates.

(Vom 27. Mai 1863.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, über die Organisation und Geschäftsführung des  
Oberkriegskommissariates für die Verwaltung in gewöhnlichen Zeiten an-  
gemessene Vorschriften aufzustellen;

auf den Vorschlag des eidg. Militärdepartements,

beschließt:

#### I. Amtsobliegenheiten des Oberkriegskommissariates.

##### A. Verwaltungs- und Rechnungswesen.

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat besorgt das Verwaltungs- und Rechnungswesen für alle im Instruktionsdienste stehenden Truppen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und Reglemente.

Es ist zugleich rechnungsführende Behörde für die Gesamtverwaltung des Militärdepartements.

Art. 2. Es schließt bezüglich auf die zu benutzenden Kasernen und Waffenplätze die nöthigen Miethverträge ab, und ebenso die Lieferungs-, Offerte für die Verpflegungs-, Wach- und Lagerbedürfnisse der Truppen.

Art. 3. Alle Lieferungen für die Militärverwaltung sind zur freien Konkurrenz auszuschreiben. Ausnahmen finden nur mit Bewilligung des Militärdepartements statt und überdies da, wo der Werth der Lieferung Fr. 100 nicht übersteigt.

Art. 4. Alle Mieth- und Lieferungsverträge im Betrage von mehr als 100 Franken unterliegen der Genehmigung des Militärdepartements.

Art. 5. Das Oberkriegskommissariat entwirft den jährlichen Voranschlag für seine eigenen Ausgabenbedürfnisse und für die durch seine Rechnung gehenden Einnahmen der Militärverwaltung.

Es verifizirt und ergänzt die Voranschläge, welche die Chefs der übrigen Verwaltungszweige des Militärdepartements einreichen.

Es besorgt auf Grundlage der Spezialvoranschläge die Zusammenstellung des Gesamtvoranschlages der Militärverwaltung.

➔ Es hat die rechtzeitige Eingabe der Spezialvoranschläge durch die betreffenden Verwaltungschefs zu veranlassen und dem Militärdepartement den Gesamtvoranschlag für das betreffende Jahr je bis spätestens am 1. Mai des vorhergehenden Jahres einzureichen.

Art. 6. Ihm liegt auch die Verifikation der Voranschläge für die außerordentlichen, d. h. in den Reglementen nicht fixirten Ausgaben in den Schulen und Kursen ob.

Es hat die Eingabe dieser Voranschläge von den betreffenden Waffenchefs auf je wenigstens 30 Tage vor dem Beginne der Schule oder des Kurses zu veranlassen und dem Departemente so zeitig zu unterbreiten, daß sie mit den allfällig getroffenen Abänderungen den Waffenchefs und Kurskommandanten vor dem Beginne der Schule oder des Kurses zugestellt werden können.

Bei der Prüfung der Ausgabenansätze hat es ins Auge zu fassen, ob dieselben zu dem vorhandenen Kredite in angemessenem Verhältnisse stehen, und auf allfällige Mißverhältnisse und zu besorgende Kreditüberschreitungen das Militärdepartement aufmerksam zu machen.

Art. 7. Es besorgt die monatliche Zufertigung von summarischen Rechnungsauszügen an die Verwaltungschefs, um diese über den jeweiligen Stand der Ausgaben und verfügbaren Kreditresten ihres Verwaltungsbereiches unterrichtet zu erhalten und sie zugleich auf zu besorgende Kreditüberschreitungen aufmerksam zu machen.

Eine gleiche monatliche Zufertigung über die gesammte Militärverwaltung mit ähnlichen Bemerkungen hat es an das Militärdepartement zu besorgen.

Art. 8. Es hat auf schnellen Abschluß und schnelle Liquidation der Schul- und Kursrechnungen zu wirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und gegen säumige Kommissariatsoffiziere entweder von sich aus einzuschreiten, oder dem Militärdepartement Bericht zu machen.

Art. 9. Es besorgt den Abschluß der Jahresrechnung der Militärverwaltung und erstattet über seinen Geschäftsbereich dem Departemente den Jahresbericht.

## B. Kommissariats- und Veterinärstab.

Art. 10. Das Oberkriegskommissariat macht die nöthigen Vorschläge für Ernennungen und Beförderungen im Kommissariatsstabe.

Art. 11. Es sorgt für gehörige Instruktion des Kommissariatspersonals, und macht dem Departemente die Vorschläge für die diesfalls abzuhaltenden besondern Kurse inner den Schranken der dafür vorhandenen Kredite.

Art. 12. Es führt den Dienst-Stat über die Kommissariatsoffiziere, und macht die Vorschläge für die Dienstaufgebote derselben in die verschiedenen Schulen und Kurse, wobei die Reihenordnung möglichst zu befolgen und außerdem darauf zu achten ist, daß ein Kommissariatsoffizier so viel wie möglich in die verschiedenen Hauptarten von Schulen und Kursen berufen wird.

Art. 13. Bei der Verwendung der Kommissariatsoffiziere zum Dienst ist ihre praktische Ausbildung für den Felddienst wesentlich ins Auge zu fassen, zu welchem Ende namentlich die Verwaltungs- und Rechnungsführung in den Schulen und Kursen durchwegs nach den Vorschriften für den aktiven Dienst zu geschehen hat. Die ausnahmsweisen Vorschriften, welche für den Instruktionsdienst gelten, wie bezüglich auf die Besoldungsverhältnisse u. s. w., sind zur Orientirung der Kommissariatsoffiziere und übrigen Comptabeln besonders zusammenzustellen und bekannt zu machen.

Art. 14. Die nämlichen Obliegenheiten wie für den Kommissariatsstab hat das Oberkriegskommissariat bezüglich auf den Veterinärstab, hier jedoch unter begutachtender Mitwirkung des Oberpferdarztes, für alles, was auf die Ernennung und Beförderung, die Instruktion und den Dienst der Offiziere des Veterinärstabes Bezug hat.

## C. Kommissariatsmaterial.

Art. 15. Das Oberkriegskommissariat verwaltet das sämtliche Kasernen- und Lagermaterial, visirt die Auslagen für dessen Unterhalt, macht die Vorschläge zu den nöthigen neuen Anschaffungen und nimmt die nöthigen Inspektionen vor.

Wo die Eidgenossenschaft Eigenthümerin von Kasernengebäuden und Waffenplätzen ist, liegt ihm auch die Sorge für diese ob.

Art. 16. Es verwaltet das Depot der Reglemente, Drukmaschinen und topographischen Karten, und besorgt den Verkauf nach den aufgestellten Tarifen.

## D. Statistik.

Art. 17. Es besorgt die statistischen Arbeiten und Zusammenstellungen, welche für die Zwecke der gewöhnlichen Militärverwaltung von

Nutzen und Interesse sind; wie vergleichende Ermittlung und Zusammenstellung der Kosten in den verschiedenen Rechnungsperioden und in den verschiedenen Schulen und Kursen u. s. w. nach den jeweiligen speziellen Aufträgen des Departements.

Art. 18. Es unterrichtet sich von dem Stande und den Fortschritten der Kriegsverwaltung auswärtiger Staaten, und regt von ihm als nützlich erachtete Verbesserungen im schweizerischen Kriegsverwaltungswesen an.

Art. 19. Es sammelt alle Ausgaben und statistischen Materialien, welche im Falle einer Armeeaufstellung für die Kriegsverwaltung von Nutzen sind, wie z. B. über Statistik der Pferde, über Transportmaterial und Transportfähigkeit der Eisenbahnen u. dgl.

So weit nöthig, soll es sich auch unterrichtet halten über eventuelle Bezugsquellen von wichtigeren Armeebedürfnissen und über Persönlichkeiten, welche Lieferungen solcher Art zu übernehmen und sicher durchzuführen geeignet wären.

Art. 20. Es soll sich auch Kenntniß verschaffen von dem ungefähren Bestande des Kommissariatsmaterials in den Kantonen, wie Bekleidungs-, Kasernements- und Lagereffekten; ferner von Lokalien, welche eintretendenfalls zu Militärzwecken, wie Magazinen u. s. w. besonders geeignet wären.

#### E. Kommissariat in Thun.

Art. 21. Dem Oberkriegskommissariat ist das Kommissariat in Thun direkt unterstellt. Dasselbe wird entweder von einem besondern ständigen Beamten, oder durch einen Delegirten des Hauptbureau's verwaltet, nach einer diesfalls aufzustellenden besondern Instruktion.

In dieser Instruktion wird auch das Verhältniß festgestellt werden, in welchem die dortige Pferderegieanstalt zum Kommissariate steht.

#### F. Besondere Geschäftsverrichtungen.

Art. 22. Außer den oben verzeichneten können dem Oberkriegskommissariate noch andere Geschäftsverrichtungen der Militärverwaltung übertragen werden. (Art. 122 der Militärorganisation.)

### II. Organisation des Oberkriegskommissariates.

Art. 23. An der Spitze des Oberkriegskommissariates steht der Oberkriegskommissär, welcher vom Bundesrathe je auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Seine Befoldung ist im Gesetze bestimmt.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von 15,000 Franken.

Art. 24. Unter dem Oberkriegskommissär stehen:

ein Buchführer,  
ein Abwart, und

für die zwei Hauptabtheilungen des Dienstes die folgenden Angestellten:

a. Für das Expeditionsbüreau:

ein Bureauchef,  
ein Registrator, und  
die nöthigen Kanzlisten;

b. Für das Revisionsbüreau:

ein Bureauchef, und  
die nöthigen Revisionsangestellten.

Der Buchhalter, die Bureauchefs und der Registrator werden auf eine bestimmte Amtsdauer von drei Jahren vom Bundesrath, die übrigen Angestellten auf unbestimmte Zeit vom Departemente gewählt, und ihre Befoldung vom Bundesrath inner den Schranken des jeweiligen Jahresvoranschlages bestimmt.

Art. 25. Der Buchführer oder einer der Bureauchefs ist der amtliche Stellvertreter des Oberkriegskommissärs. Die Bezeichnung desselben geschieht durch den Bundesrath.

Art. 26. Der Oberkriegskommissär ordnet die nähere Geschäftvertheilung unter die verschiedenen Angestellten an, wobei darauf zu halten ist, daß jedem Angestellten seine Geschäftsverrichtungen möglichst bestimmt angewiesen werden, ohne damit die Pflicht zur wechselseitigen Aushilfe auszuschließen.

Wie der Oberkriegskommissär für den Geschäftsgang im Ganzen, so sind die Bureauchefs für die Geschäftsbeforgung in ihren Abtheilungen verantwortlich.

Art. 27. Die Verrichtungen des Kriegszahlamtes werden durch die Staatskasse besorgt. Alle Zahlungen an Schul- und Kurs- oder an Kantonskommissariate oder an Andere geschehen von dieser aus, auf Anweisungen des Oberkriegskommissariates hin.

Das Oberkriegskommissariat führt nur eine Kasse über die kleinen Ausgaben und für diejenigen Einnahmen der Militärverwaltung, welche nicht direkt der Staatskasse zufließen.

Der Oberkriegskommissär führt diese Kasse entweder selbst, oder bezeichnet denjenigen seiner Angestellten, welcher unter seiner Verantwortlichkeit die Kasse zu führen hat.

Art. 28. Im Uebrigen hat die Einrichtung des Bureau's und die Behandlung und Eintheilung der Geschäfte des Oberkriegskommissariates in möglichster Uebereinstimmung zu geschehen mit den Vorschriften, welche für die Kriegsverwaltung im aktiven Dienst bestehen.

Art. 29. Für die Stellung und Obliegenheiten des Oberkriegskommissariates im aktiven Dienste bleiben die Vorschriften des Reglements über die Kriegsverwaltung unverändert bestehen.

Art. 30. Dieser Beschluß, welcher sofort in Kraft tritt, ist in die amtliche Sammlung aufzunehmen und dem Militärdepartement zur Vollziehung überwiesen.

Bern, den 27. Mai 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

---

## **Bundesrathsbeschluß, betreffend die Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegskommissariates. (Vom 27. Mai 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1863
Date	
Data	
Seite	642-647
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.